

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	54 (1981)
Heft:	6
Rubrik:	EMD-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

30 Jahre Luftschutztruppen in der Armee

Am 26. April vor 30 Jahren haben die eidgenössischen Räte der Integration des Luftschutzes in die Armee zugestimmt. Mit dieser Genehmigung der vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 10. Oktober 1950 vorgeschlagenen Reorganisation des Heeres im Rahmen der sogenannten Truppenordnung 1951 (TO 51) legte das Parlament den Grundstein für den Aufbau eines in der ganzen Welt einzigartigen militärischen Rettungskorps.

Im Gefüge der Armee bilden die Luftschutztruppen als leistungsfähige, sorgfältig ausgebildete und modern ausgerüstete Truppengattung besonders bei Hilfsaktionen in Katastrophenfällen ein äusserst wertvolles und wichtiges Bindeglied zwischen militärischen Stellen, zivilen Rettungsdiensten und Zivilschutzorganisation.

Geschichte des Luftschutzes in Stichworten

Ende der zwanziger Jahre

Empfehlungen internationaler Konferenzen des Roten Kreuzes an die Regierungen, «besondere nationale Kommissionen für den Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg einzusetzen».

1930 – 1934

Ernennung einer Kommission durch den Bundesrat. Verzögerung von Beschlussfassungen wegen der Weltabrustungskonferenz von 1932 in Genf.

1933 Neubestellung der Kommission unter Leitung von Prof. Dr. Eduard von Waldkirch.

Am 29. September 1934 stimmen die eidgenössischen Räte einem Entwurf des Bundesrates zu einem «Bundesbeschluss betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung» zu.

Unter Mithilfe des Bundes wird sofort der «Schweizerische Luftschutzverband» gegründet, der sich in erster Linie mit der Aufklärung der Zivilbevölkerung über die Gefahren eines Luftkriegs und die geeigneten Schutzmittel und -massnahmen zu befassen hatte.

1936

Erlass der ersten technischen «Richtlinien für den baulichen Luftschutz».

Schaffung einer «Abteilung für passiven Luftschutz» innerhalb des EMD durch den Bundesrat am 10. November 1936.

Allmählicher Aufbau einer Luftschutzorganisation unter Einbezug der Gesamtbevölkerung ausserhalb der Armee.

Während des Zweiten Weltkriegs

Zahlreiche Ernstfalleinsätze des Luftschutzes bei irrtümlichen Bombardierungen und Beschießungen von Schweizer Territorium.

1944

Endgültige Eingliederung der Abteilung für Luftschutz (ohne die Bezeichnung «passiv») in die Bundesverwaltung.

Nach Ende des Weltkriegs

Weitgehender Abbau des Luftschutzes. Erst 1947 fasste allmählich wieder die Überzeugung Fuss, dass eine weitere Vernachlässigung nicht mehr zu verantworten sei.

Im Juni 1949 wurden — aufgrund eines parlamentarischen Vorfusses — dem Chef des EMD und der Landesverteidigungskommission die Aufgabe überbunden, eine «eidgenössische Luftschutztruppe aus Wehrpflichtigen» zu schaffen.

Dieses Begehr wurde am 26. April 1951 durch Bundesbeschluss im Rahmen der Truppenordnung 1951 erfüllt.

Nach Ablauf eines Jahres seit der Einführung des neuen Dienstreglements (DR 80) stellt der Ausbildungschef der Armee fest, dass die neuen Vorschriften zu keinerlei Schwierigkeiten Anlass gegeben haben. So weit Fragen aufgetaucht sind, werden sie in diesen Tagen — gestützt auf Berichte aus Schulen und Kursen sowie auf Auskünfte des Stabs der Gruppe für Ausbildung, der eine besondere Informationsstelle eingerichtet hat — in einem an die Kommandanten bis zur Stufe Einheit gerichteten Schreiben umfassend beantwortet.

Erwähnenswert sind insbesondere die folgenden Feststellungen:

Anregungen

Das neue Dienstreglement (DR 80) schafft das Recht, Anregungen zum Dienst zu unterbreiten (DR Ziff. 247). Bisher ist nur spärlich davon Gebrauch gemacht worden.

Die Zahl der «Klagen» (DR Ziff. 250 ff.) hat zugenommen, leider oft nach Abschluss des Dienstes und durch Drittpersonen, ohne dass der Angehörige der Armee selbst im Dienst von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätte.

Wachtdienst

Allgemein wird dem Wachtdienst mit Kampfmunition von der Truppe und seitens der Bevölkerung Verständnis entgegengesetzt. Einige Punkte haben während der Einführung zu Unsicherheit Anlass gegeben:

Mit Warnplakaten sollen nicht ganze Ortschaften zu militarisierten Zonen erklärt werden. Sie sind nur bei den bewachten Objekten oder in ihrer unmittelbaren Nähe anzuschlagen.

Vorgängige Absprachen zwischen Kommandanten und zivilen Instanzen erlauben es, für beide Parteien angemessene Lösungen zu finden und unliebsame Frictionen während des Dienstes zu vermeiden.

Auf Schulanlagen und weiteren Gebäuden, bei denen der zivile Bereich nicht eindeutig vom militärischen getrennt werden kann, wird Rücksicht genommen. Nach den Warnplakaten kann bei Nichtbeachtung der «Halt!»-Rufe von der Schusswaffe Gebrauch gemacht werden.

Aus verständlichen Gründen ist für Gehörlose die einmalige akustische Warnung, besonders nachts, nicht ausreichend. Wenn Zweifel bestehen, ob der «Halt!»-Ruf vernommen wird, muss die Aufforderung wiederholt und durch Zeichen verdeutlicht werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten. Die Waffe darf erst gebraucht werden, wenn sich aus dem Verhalten des Angerufenen eine drohliche Lage ergibt und der Auftrag der Wache mit anderen Mitteln nicht durchzusetzen ist.

Politische Rechte (DR Ziff. 243)

Die Angehörigen der Armee stehen während des Militärdienstes in einer besonderen Rechtsstellung zum Staat. Sie haben deshalb im Interesse eines geordneten Dienstbetriebes, der Aufrechterhaltung der Disziplin und des Zusammenhaltens der Truppe vorübergehend gewisse Einschränkungen ihrer anerkannten verfassungsmässigen Grundrechte in Kauf zu nehmen. Sie sollen sich wegen angeblicher Missstände nicht an Dritte wenden, sondern von den Möglichkeiten Gebrauch machen, die ihnen das DR 80 einräumt (Anregungen zum Dienst gemäss DR Ziff. 247, persönliche Aussprache mit dem Kommandanten gemäss DR Ziff. 248, Klage gemäss DR Ziff. 250 usw.).

Die Teilnahme an Veranstaltungen, die nicht den Charakter öffentlicher Kundgebungen haben und keiner politischen Propaganda dienen, unterliegt keiner Beschränkung; dies gilt auch für Versammlungen von Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, militärischen Vereinen sowie ähnlichen Organisationen.

Angehörigen der Armee kann die Teilnahme an Versammlungen und Kundgebungen politischer Parteien oder Gruppen ermöglicht werden, indem ihnen das Tragen von Zivilkleidern bewilligt wird, sofern der Dienstbetrieb es zulässt. Für die Bewilligung solcher Gesuche sind die Einheitskommandanten zuständig.

Beschwerdefälle, vorzeitige Entlassung

Das neue Dienstreglement gibt — in Übereinstimmung mit der europäischen Menschenrechtskonvention — jedem Angehörigen der Armee die Möglichkeit, gegen eine vom Vorgesetzten verfügte Arreststrafe Beschwerde einzulegen und diese durch ein Militärgericht in letzter Instanz beurteilen zu lassen. Die Einreichung einer Beschwerde schiebt den Vollzug der Strafe hinaus. Eine vorzeitige Entlassung erfolgt, sofern das strafbare Verhalten andauert und der vorschriftswidrige Zustand den geordneten Dienstbetrieb oder die militärische Gemeinschaft beeinträchtigt.

Einzelfragen

Missbrauch des militärischen Grades: Ein Bataillonskommandant darf die Offiziere seines Truppenkörpers nicht brieflich über seine Kandidatur als Regierungsrat orien-

tieren. Erlaubt ist dagegen die allgemein gehaltene Angabe der Funktion, z. B. «Kommandant eines Füsilierbataillons», in Schriften und an Wahlveranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit richten.

Kontrollorgane der Truppe: Auf Bahnhöfen, bei Einrücken und Entlassung der Truppe, treten Wehrmänner mit einer weissen Armschlaufe mit den Buchstaben «K – C» auf. Sie kontrollieren das Verhalten der Truppe.

Schiesspflicht: Von der Schiesspflicht ausgenommen sind Wehrmänner, die dienstlich nicht mit dem Karabiner oder Sturmgewehr ausgerüstet sind. Der Ausdruck «leihweise» in Ziffer 518, Absatz a des DR 80 ist insofern irreführend, als das Sturmgewehr — im Gegensatz zum Karabiner — nur mehr leihweise abgegeben wird.

Kleiderwechsel auf Parkplätzen: Bei Antritt des Urlaubes ist das Umziehen in der Öffentlichkeit nicht gestattet, wohl aber beispielsweise im Hause von Bekannten.

Überschreiten der Landesgrenze im Urlaub: nach dem neuen DR ist für das Überschreiten der Landesgrenze in Zivilkleidern keine Bewilligung mehr notwendig.

Der Zentralvorstand informiert

Patrouillenlauf der Fourierschule I in Thun

Am 13. Mai fand für die angehenden Fourier der traditionelle Patrouillenlauf mit 6 Postenarbeiten statt.

Siegerpatrouille und Gewinner des SFV – ASF Preises wurde die Patrouille 22 der Klasse 5 mit den Kpl Hess, Angst und Keller.

In der Einzelrangliste siegte Kpl Muggli mit 104 von 134 möglichen Punkten. 2. Rang Kpl Heuberger mit 102 Punkten. Bei den HD Rechnungsführern kam HD

Knecht mit 76 von 110 möglichen Punkten zum Sieg.

Wir gratulieren allen frischgebackenen Fourier und Rechnungsführern zu Ihrer Beförderung und wünschen allen Kameraden viel Glück, Ausdauer und Erfolg in der Zukunft.

Besonders erfreulich ist, dass von 85 Four Schülern 75 sich spontan zum Eintritt in den Fourierverband entschlossen haben.